

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

538 (19.10.1831)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ Engelhardt, Präsident.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roefeler.

„ Niederland: Herr Bourcourd abwesend.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 10ten October 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Frankreich; Die Königliche Regierung hat sich beihl, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, um in Frankreich der Dienst- Correspondenz der Rheinschiffahrts-Inspectionen die Porto-Freiheit, dem Inhalt der Art. 97 und 104. des Vertrags vom 31ten März 1831 gemäß, zuzusichern.

Diese Benachrichtigung bezieht sich auf die Präsidial-Einladung in dem § VIII. des 533. Protocolls.

§ II.

Präsidium hat die Ehre, an seine sehr verehrten Herren Collegen die Frage zu stellen, ob sie die Befehle ihrer resp. Höfe, welche sie über den Inhalt des 535ten Protocolls, vom 28. September. litzthin, unverweilt einholen zu wollen erklärt haben, um baldmöglichst zu der Liquidation der alten, sowohl rückständigen als laufenden Pensionen zu gelangen, erhalten haben?

Es ist um so dringender, diesen Gegenstand zu erledigen, als es sich von dem Rechts-Ansprüchen dritter Personen handelt, welche schon seit 17 Jahren eine definitive Entscheidung erwarten. Endlich um sicherer dieses Ziel zu erreichen, glaubt Präsidium der Würdigung der Herren Bevollmächtigten und durch Sie, jener Ihrer Höfe unterstellen zu sollen, ob für den Fall, daß die Commission nicht binnen Monats-Frist einstimmig über die Grundsätze einig würde, welche bei der Zahlung dieser Pensionen, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft gelten sollen; es nicht dienlich seyn dürfte, zu einem schiedsrichterlichen Urtheile von 2 oder 3 Rechts-Gelehrten z. B., oder sonstiger dritter durch die Stimmen-Mehrheit zu bezeichnender Personen als Auskunftsmittel zu schreiten?

Präsidium glaubt, daß dieser Vorschlag keinen wesentlichen Widerspruch finden dürfte, weil in Mitte abweichender Meinungen es sich nur darum handelt, zu wissen, wer nach dem Tractaten Recht oder Unrecht hat; endlich ob der Art. 28. der Wiener Congress-Acte seine Anwendung finden soll, oder die Theorie, daß jeder Staat für

seine

seiner Rechnung die Pensionisten, welche seine Untertanen sind, bezahlen soll.

Conclusum.

Die Bevollmächtigten werden bei Vorlage der gegenwärtigen Präsidial-Proposition die Instructionen ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe auf den Inhalt des 535.<sup>ten</sup> Protocolls neuerdings in Erinnerung bringen.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre zu bemerken, daß da der Antrag auf eine schiedsrichterliche Entscheidung, die Commission dem bisherigen erfolglosen Tizeis zu entheben, bezweckte, in welchem die Erörterung über die Pensionen sich bewegte, derselbe bedauert, daß seine sehr verehrten Herrn Collegen sich nicht unumwunden darüber aussprechen, ob sie dem Präsidial-Antrag der Würdigung ihrer Höfe vorlegen zu können des Dafürhaltens sind, oder welchen andern Vorschlag sie denselben unterstellen zu können glauben, um zu dem nämlichen Ziele, binnen einer kurzen Zeitfrist, zu gelangen.

Conclusum.

Da der Anspruch der Pensionäre, wovon die Pide, — auf die Octroi-Einnahme überhaupt gerichtet ist, — und die Central-Commission von jeher bereit war, — die dorfällige Abrechnung zu pflegen, — welche bekanntlich aus dem Grunde nicht vorgenommen wurde, — weil man über die Grundsätze mit dem Königl. Preussischen Hof nicht übereinkommen konnte; so muß die Central-Commission vor allen Dingen der dorfälligen Aeußerung des Königl. Preussischen Bevollmächtigten entgegen sehen, zu deren baldiger Abgabe derselbe durch sämtliche anwesenden Bevollmächtigte auf dem Grund des 501.<sup>ten</sup> Protocolls, dringend ersucht wird.

Präsidium hielt den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Bückler.

„ von Nau.

„ Engelhardt, Präsident.

„ Verdier.

„ von Roessler.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,